

An das  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Stabsabteilung – Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst

Email: [post.re-vd@bgld.gv.at](mailto:post.re-vd@bgld.gv.at)

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Eva Sedlak**  
Sachbearbeiter/in

[eva.sedlak@bmk.gv.at](mailto:eva.sedlak@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7403  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.855.583

Wien, 18. Jänner 2021

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens;  
do. Zahl: RE/VD.L322-10003-9-2020**

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird zu Z 31 der Novelle (§ 14 Abs. 10) folgendes angemerkt:

Der Text der Novelle lautet wie folgt:

„(10) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage **zur Intensivtierhaltung** gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 hat

1. die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen und die möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Schulen und Krankenhäuser über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;

2. der Öffentlichkeit den auf dem aktuellen Stand gehaltenen Sicherheitsbericht und das für eine Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 zu erstellende, auf dem aktuellen Stand gehaltene, Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen;

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.“

Eine Intensivtierhaltungsanlage, die gefährliche Stoffe in Seveso-relevanter Menge enthält, ist schwer vorstellbar. Bei den Worten „zur Intensivtierhaltung“ im Einleitungssatz zu § 14 Abs. 10 dürfte es sich um einen Irrtum handeln.

Eventuell gibt es andere Anlagen, die landesrechtlich zu genehmigen sind, die die Seveso-Mengenschwellen überschreiten. Daher sollte die Wortfolge „zur Intensivtierhaltung“ entfallen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann